



Landeshauptstadt
München
Baureferat

Landeshauptstadt München, Baureferat
Geretsrieder Straße 9, 81379 München

Tiefbau
Straßenunterhaltsbezirk Süd
BAU-T22-S

An den
Bezirksausschuss 17
Obergiesing-Fasangarten
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
Geschäftsstelle Ost
Friedenstraße 40
81671 München

Geretsrieder Straße 9
81379 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Geretsrieder Straße 9
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

23.01.2023

Erhalt aller Straßen mit Kopfsteinpflasterbelag zur Vermeidung
von Oberflächenversiegelung

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04855 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 17 Obergiesing-Fasangarten
vom 13.12.2022

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag vom 13.12.2022 teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Bei der Sanierung von Fahrbahnbelägen ist das Ziel des Baureferates die vorhandenen
Fahrbahnbeläge zu erhalten. Bei Pflasterbelägen erfolgt im Regelfall eine punktuelle
Sanierung, bei Asphaltstraßen ein Austausch der obersten Asphaltschicht.

Wird der Ausbau des bestehenden Pflasterbelages aus Gründen der Barrierefreiheit oder des
Lärmschutzes gefordert, oder ist er aus Verkehrssicherheitsgründen, z.B. Griffigkeit bei
Basaltpflaster, notwendig, wird durch das Baureferat in Abstimmung mit der Unteren
Denkmalschutzbehörde und dem zuständigen Bezirksausschuss der Einbau eines
Asphaltbelages geprüft. Der Bezirksausschuss ist somit in den Entscheidungsprozess
eingebunden.

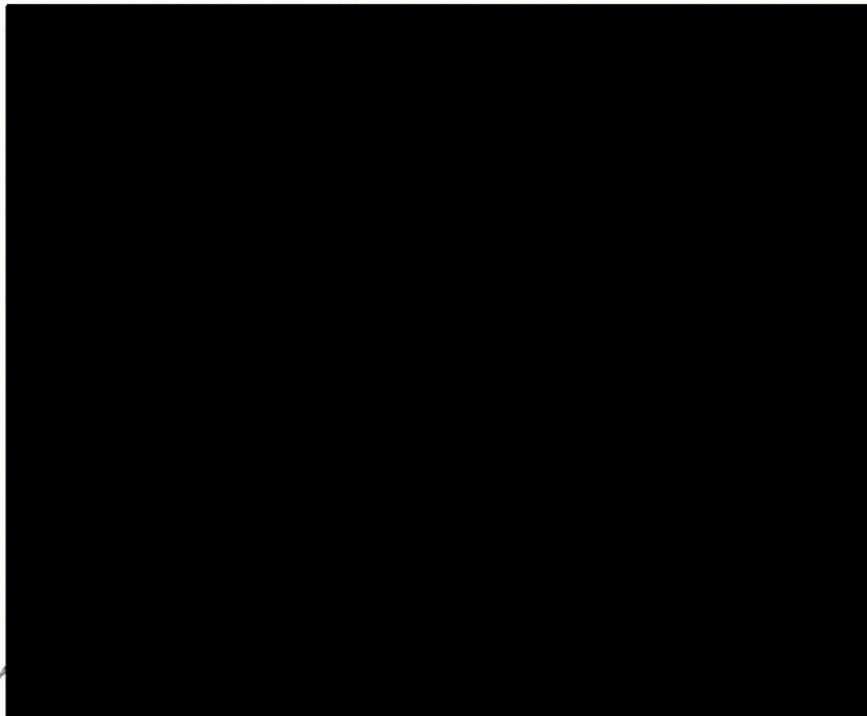
Wie bereits ausgeführt, wird bei Sanierungsmaßnahmen im Regelfall nur die oberste
Asphaltschicht ausgetauscht und nicht der komplette Fahrbahnbelag. Aus diesem Grund ist
ein Ersatz der Asphaltbelages durch einen Pflasterbelag im Zuge einer Sanierungsmaßnahme
in der Regel nicht möglich. Eine Verbesserung der Versickerung von Oberflächenwasser kann

dadurch nicht erreicht werden. Ein Austausch von Asphalt durch Pflaster stellt in Bayern zudem einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der 16. BImSchV dar, da dadurch eine wesentliche Erhöhung der Lärmemissionen ausgelöst wird (mind. +5dB ab 30 km/h bei spältrauem Natursteinpflaster). Für Gebäude im Umgriff der Maßnahme ergibt sich daraus dem Grunde nach ein gesetzlicher Anspruch auf Lärmvorsorge und bedingt damit einen umfangreichen Planungsprozess.

Bei den von Ihnen aufgeführten Straßen ist aktuell keine Sanierungsmaßnahme geplant. Sollte jedoch eine Sanierungsmaßnahme notwendig werden, binden wir Sie frühzeitig ein.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau [REDACTED] unter der Rufnummer 089/233-42400 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



gez.